

Kreisschreiben Nr. 263

An die

- Reformierten Kirchenpflegen
- Reformierten Pfarrämter
- Diakonische MitarbeiterInnen

Aarau, November 1998 PJ/MS/ho

Neu- oder Wiederbesetzung von Pfarrstellen

Checkliste für Kirchenpflegen

1. Rücktritt

Rücktritt und Frist

Einreichung der Demission durch den amtierenden Pfarrer oder die amtierende Pfarrerin in eingeschriebenem Brief an den Kirchenpflegepräsidenten oder die Präsidentin. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate (§ 80 Kirchenordnung)

Meldung

Meldung des Rücktrittes durch die Kirchenpflege an Dekan und Kirchenrat, eventuell Pressemitteilung veranlassen.

Pfrundübergabe

Vereinbarung der Pfrundübergabe mit Dekan oder Dekanin.

Abschiedsgottesdienst

Vereinbarungen zwischen amtierendem Pfarrer oder Pfarrerin und Kirchenpflege betreffend Abschiedsgottesdienst, eventuell Presseberichterstattung veranlassen.

2. Stellenausschreibung und Umgang mit Bewerbungen

2.1 Gespräch und Beschluss in der Kirchenpflege über das Vorgehen zur Wiederbesetzung:

Gemeindeleitbild

Erarbeitung oder Überarbeitung des Gemeindeleitbildes (mittelfristige Ziele in der Gemeindearbeit), allenfalls unter der Leitung eines externen Gemeindeberaters oder einer Gemeindeberaterin. Adressen sind im Sekretariat der Landeskirche erhältlich.

Pfarrwahlkommission

Über die Bildung einer Pfarrwahlkommission (§ 52 Kirchenordnung) beschliessen, allenfalls Wahl einer Pfarrwahlkommission durch die Kirchenpflege.

Stellenprofil

Festlegen des Stellenprofils und Formulieren der Erwartungen an den zukünftigen Pfarrer oder die Pfarrerin.

Stellenausschreibung vorbereiten

Abfassen der Stellenausschreibung und allenfalls eines Stellenbeschriebs für Interessierte. Anmeldefrist und Kontaktpersonen nicht vergessen!

Bitte teilen Sie dem Sekretariat der Landeskirche mit, wenn sich die Kirchenpflege eine Stellenbesetzung auf dem Berufungsweg vorbehält.

2.2. Wiederbesetzung der Stelle:

Amtsblatt

Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt (§ 67.1 KO) durch das Sekretariat der Landeskirche veranlassen. Weitere Ausschreibungen direkt veranlassen: Die „Reformierte Presse“ ist das im landeskirchlichen Umfeld anerkannte Publikationsorgan für den kirchlichen Stellenmarkt.

Berufungen

Allenfalls besteht die Möglichkeit direkter Anfragen an:

- Pfarrerinnen und Pfarrer, welche den Erwartungen entsprechen und mindestens fünf Jahre an der bisherigen Stelle sind.
- Praktikantinnen und Praktikanten (Kandidatinnen und Kandidaten für das Pfarramt im einjährigen pfarramtlichen Praktikum). Die Liste der Praktikantinnen und Praktikanten kann im Sekretariat der Landeskirche bezogen werden.

Wenn Sie zum vornherein von den Qualitäten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers überzeugt sind und seiner oder ihrer Zusage sicher, so ist in der Ausschreibung (im Amtsblatt) zu vermerken, dass eine Besetzung der Stelle auf dem Berufungsweg vorgesehen ist. Führen Sie ein Auswahlverfahren unter Bewerbern durch, so können Sie nicht gleichzeitig berufen, höchstens hinterher wieder, wenn keine Sie befriedigende Anmeldung eintraf.

Referenzen

Einholen von Auskünften bei den Referenzadressen, die von den Pfarrstellenbewerberinnen und -bewerbern angegeben wurden. Bevor anderweitige Referenzen (z.B. bei Kirchenräten oder Synodalräten) eingeholt werden, die Bewerberin oder den Bewerber um Einverständnis bitten.

Vorstellungsgespräche

Vereinbaren von Gesprächsterminen der Bewerberinnen und Bewerber mit Kirchenpflege, Pfarrwahlkommission und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde. Vergessen Sie bei dieser Gelegenheit nicht, mit der Frau des neuen Pfarrers oder mit dem Gatten der Pfarrerin die gegenseitigen Erwartungen bezüglich Mitarbeit und allfällige Entschädigungsansprüche klar abzusprechen.

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern in der engeren Wahl bereits die Frage der Pensionskasse (Wechsel, Kosten Einkauf, etc.) vorbesprechen.

Gleiche Chancen wahren!

Räumen Sie allen Bewerberinnen und Bewerbern, die die von Ihnen erarbeiteten Kriterien erfüllen, die gleichen Chancen ein. Wer in die engere Wahl kommt, hat das Anrecht auf dieselben Gesprächsmöglichkeiten mit Ihnen und hat sich denselben Predigtbesuchen, Probelektionen etc. zu unterziehen. Erst nachher können Sie objektiv entscheiden, wobei bei Anfängern auch die Zeugnisse der theoretisch-theologischen Prüfung angemessen und in gleicher Art zu berücksichtigen sind.

3. Pensionskasse

Bei Rücktritt wegen Stellenwechsel oder Pensionierung:

Mitteilung des demissionierenden Pfarrers oder der demissionierenden Pfarrerin über Stellenwechsel oder Pensionierung an die Verwaltung der Pensionskasse.

Bei Neueintritten oder Uebertritten aus anderen Kassen:

- Abklärung der Anbangsentschädigung der bisherigen Kasse durch den betroffenen Pfarrer oder die betroffene Pfarrerin
- Abklärung der Einkaufssumme bei der Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Verwaltung: Herr Hans-Peter Fischer, Tel. 062 / 838 00 15)
- Verhandlungen über die Tilgung einer allfälligen Minusdifferenz
- Nach der Wahl: Antrag auf Aufnahme in die Pensionskasse

4. Weiteres Vorgehen

Wählbarkeit beim Kirchenrat abklären lassen (§ 67 Kirchenordnung)

Nach einer ersten Selektion verbleiben zwei oder drei Bewerberinnen oder Bewerber in der engeren Wahl. Lassen Sie die Wählbarkeit dieser Kandidatinnen und Kandidaten frühzeitig beim Kirchenrat begutachten und reichen Sie zu diesem Zweck folgende Unterlagen (Kopien) ein:

- Lebenslauf
- Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordates oder gleichwertige Zeugnisse (Staatsexamen, Aufnahme in den Kirchendienst, u.ä.)
- Ordinationsurkunde

Ausländische Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 4 Abs. 2 Kirchenordnung schreibt vor, dass sich ausländische Kirchgenossen während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben müssen, um in unserer Landeskirche stimm- und wahlberechtigt zu sein. Diese Frist gilt auch für die Wählbarkeit von ausländischen Pfarrerinnen und Pfarrern.

Ist die „Wartefrist“ erfüllt,

- muss für ausländische Pfarrerinnen oder Pfarrer, die mit einem Schweizer Ehepartner oder einer Schweizer Ehepartnerin verheiratet sind, bei der Gemeindekanzlei eine Bewilligung für den Stellenantritt eingeholt werden.
- muss für ausländische Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Schweizer Ehepartner oder –partnerin beim Kantonalen Amt für Industrie und Gewerbe KIGA (Formular verlangen!) ein Gesuch eingereicht werden, welches dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit BIGA zum Entscheid vorgelegt wird. Der Kirchenrat muss diesem Gesuch eine Empfehlung beilegen.
- Der Kirchenrat gibt diese Empfehlung nur, wenn nach entsprechenden Bemühungen (mehrmaliges Ausschreiben der Stelle) kein Schweizer Kandidat oder keine Schweizer Kandidatin für die Besetzung der Pfarrstelle gefunden werden konnte.
- Eventuell schriftliche Verpflichtung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie bis zum Zeitpunkt der Wahl durch die Gemeinde sich um keine weitere Stelle bewerben werde, und der Kirchenpflege, dass sie der Gemeinde keinen anderen Wahlvorschlag unterbreiten wird.
- In jedem Fall erst nach Eintreffen der Bewilligungen KIGA oder BIGA und der Wählbarkeitserklärung durch den Kirchenrat, aber unbedingt spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin (Kirchenordnung § 67,3) Orientierung der Öffentlichkeit. Gemeindeglieder können hierauf bis fünf Wochen vor der Wahl weitere Wahlvorschläge nach Kirchenordnung § 67,5 einreichen.

5. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Bestimmungen der Kirchenordnung beachten

Ansetzen des Wahltermins, Aufsetzen des Wahlvorschlages oder der Wahlvorschläge mit Vorstellung des/r Kandidaten oder der Kandidatin/-nen, aber ohne Wahlempfehlung. Drucklegung und Versand des Stimmmaterials unter Beachtung von KO § 67, 6-8 (Muster erhältlich beim Sekretariat des Kirchenrates).

Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchenpflegen, dem Kirchenvolk einen Einervorschlag zu unterbreiten. Dies setzt aber ein gutes, auch gegenüber der Kirchgemeinde transparentes, Bewerbungsverfahren voraus.

Befristete Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin durch die Kirchenpflege (Verweser)

Eventuell Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin durch die Kirchenpflege als Verweser, bis die Wahl an der Urne zusammen mit kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen erfolgt (ein Verweser hat alle Rechte und Pflichten wie ein Pfarrer, ausgenommen das Stimmrecht in der Kirchenpflege).

Vorbereitung der Urnenwahl

Aufgebot des Wahlbüros und Bestellung der Wahlformulare beim Sekretariat des Kirchenrates.

Wahlprotokoll und Wahlannahmeerklärung

Zustellung des Wahlprotokolls und der Wahlannahmeerklärung innert 24 Stunden nach der Wahl an den Kirchenrat

Pensionskasse nicht vergessen!

Antrag auf Aufnahme in die Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (obligatorische Mitgliedschaft)

Mitteilungen an Kirchenrat und Dekan

Mitteilung des Amtsantrittes an das Sekretariat des Kirchenrates und den Dekan. Mit dieser Vereinbarung des Termins für Pfrundübergabe und Installationsgottesdienst.

Installationsgottesdienst

Vorbereitung einer allfälligen Installationsfeier.

Erste Sitzung mit der Kirchenpflege

Orientierung über örtliche Arbeitsweise der Kirchenpflege, Bräuche und Gepflogenheiten in der Gemeinde durch den Kirchenpflegepräsidenten oder die Kirchenpflegepräsidentin zusammen mit den anderen Mitgliedern der Kirchenpflege.

Die Landeskirche

Einführung in Gesetze und Ordnungen der Landeskirche durch den Dekan.

Mit freundlichen Grüssen

REFORMIERTER KIRCHENRAT

Der Präsident: Der Sekretär:

Paul Jäggi

Markus Sahli